Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Offenburg über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten“

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Offenburg über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten“ beschlossen:

Art. 1 – Änderungen

1. § 4 Abs. 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

   „Mit der Bürgermedaille wird eine Anstecknadel ausgehändigt. Wird eine Personenvereinigung geehrt, erhält die Gesamtgruppe eine Anstecknadel. Die Gestaltung der Nadel entspricht derjenigen der Bürgermedaille in miniaturisierter Form.“

2. § 6 Abs. 4 wird um folgende Sätze ergänzt:

   „Die mit der Bürgermedaille ausgehändigte Anstecknadel ist zum Tragen an der Bekleidung bestimmt. Das Recht die Anstecknadel zu tragen, steht nur der geehrten Einzelperson selbst zu. Bei geehrten Personengruppen steht das Recht die Anstecknadel zu tragen nur einer Person zu, die der Gruppierung angehört. Die Personenvereinigung entscheidet jeweils selbst und im Einzelfall, welche Person der Gruppe die verliehene Anstecknadel tragen darf.“

3. In § 6 Abs. 5 wird im letzten Satz nach dem Wort Bürgermedaille folgendes eingefügt:

   „inklusive Anstecknadel“

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, 17.12.2024

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Unterzeichnet von:
Stadt Offenburg
Datum: 19.12.2024